

Zeitschrift: Film und Radio mit Fernsehen
Herausgeber: Schweizerischer protestantischer Film- und Radioverband
Band: 5 (1952-1953)
Heft: 16

Rubrik: Aus aller Welt

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Keine Rücksicht auf Jugendliche im schweiz. Fernsehen?

F.H. Zur Eigenart des Fernsehens gehört sein Eindringen in die intimen Bezirke der Familie. Daraus resultieren Vorteile und Nachteile, über die schon häufig diskutiert wurde. Zu den letzteren gehört sicher die leichte Zugänglichkeit zu den Sendungen für Kinder und Jugendliche. Unseres Erachtens sollte das kommende Programm darauf Rücksicht nehmen und alle Sendungen ausmerzen, die bei Jugendlichen Schaden stiften können.

Die vom Bundesrat eingesetzte Fernsehkommission scheint über-raschenderweise anderer Auffassung zu sein. Es lag ihr der Antrag vor, keine Filme, besonders keine Kinofilme zu senden, die von den Zensurbehörden der Kantone für Jugendliche und Kinder nicht ausdrücklich freigegeben worden sind oder nach dem normalen Lauf der Dinge nicht freigegeben würden. Mit einem Stimmenverhältnis von 10:8 wurden an der letzten Sitzung die Worte «für Jugendliche und Kinder» gestrichen. Es besteht also vorläufig die Möglichkeit, daß in den Wohnräumen Filme zu laufen beginnen, welche von den Zensurbehörden für diese beiden Kategorien von Fernsehinteressenten wegen Unsittlichkeit oder im Interesse der öffentlichen Ordnung verboten werden mußten.

Wir glauben, daß die Kommission mit diesem Beschluß ein beträchtliches Maß von Unruhe in die interessierten Bevölkerungskreise hineintragen und dem Fernsehen einen schlechten Dienst erwiesen hat. Familien, in denen eine gewisse Ordnung herrscht, werden es sich zweimal überlegen, ob sie unter diesen Umständen am Fernsehen teilnehmen sollen. Vermutlich hat man sich in der Kommission gedacht, es sei Aufgabe der Eltern, ihre Kinder selber von ungeeigneten Sendungen fernzuhalten. Doch wie sollen diese wissen, daß es sich um Sendungen für Erwachsene handelt? Und selbst wenn dies vorher angekündigt würde, wäre es nicht immer möglich, die Kinder, besonders ältere Jugendliche, an der Besichtigung rechtzeitig zu hindern. Nur durch entsprechende Programmgestaltung läßt sich das Gefahrenmoment ausschalten.

Andererseits sind auch wir der Auffassung, daß man auf Kinder keine besondere Rücksicht zu nehmen braucht. Werden etwaige fragwürdige Sendungen erst auf 21 Uhr oder später verlegt, so ist die Möglichkeit, daß sie von Kindern gesehen werden können, in einem geordneten Haushalt gering. Filme, die für Kinder etwa bis 14 Jahre ungeeignet sind, aber nicht für Jugendliche, können also durch entsprechende Zeiteinteilung sehr wohl gesendet werden.

Anders liegen dagegen die Verhältnisse bei den Jugendlichen, etwa vom 15. bis 18. Altersjahr. Hier wirkt die bloße Späterlegung der Programme nicht mehr, sondern nur noch das Verbot der Durchgabe. Es gibt keinen einsichtsvollen Erwachsenen, der im Interesse der heranwachsenden Generation nicht das Opfer bringen wird, auf Filme zu verzichten, welche diese gefährdet. Der Egoismus des Genusses von solchen Sendungen hat hier doch wohl vor dem höheren Interesse der Gesundheit und des inneren Gleichgewichts kommender Geschlechter zurückzutreten.

Es handelt sich um eine grundsätzliche Frage, die das Gesicht des schweizerischen Fernsehens auf Jahre hinaus bestimmen wird. Wir sind der Auffassung, daß es u. a. dazu berufen ist, die in der Schweiz nicht vorhandenen Familienkinos, wie sie z. B. Italien und Frankreich kennt, zu ersetzen. Es handelt sich um Betriebe, die eine Familie mit Jugendlichen immer aufsuchen kann, ohne ungeeignete Vorführungen befürchten zu müssen. Bei uns verbietet sich meist der gemeinsame Kinobesuch einer Familie schon infolge der kantonalen Altersgrenzen für Jugendliche, die an einigen Orten bis auf 18 Jahre gehen. Eltern können deshalb auch mit reifern Söhnen und Töchtern das Film-erlebnis häufig nicht teilen, es nicht gemeinsam besprechen und verarbeiten. Da vermöchte das Fernsehen Abhilfe zu schaffen. Um so mehr, da doch mindestens 60–70% unserer Fernsehsendungen aus Filmen bestehen werden, wenn auch meist aus besonders hergestellten.

Bei den Filmwirtschaftsverbänden soll man anscheinend überlegen, über den Weg der staatsrechtlichen Beschwerde das gleiche Recht auch für die Kinos zu verlangen. Es läßt sich in der Tat nicht einsehen, wieso Filme, welche die Kinos gemäß behördlicher Verfügungen Jugendlichen nicht zeigen dürfen, dann über das Fernsehen in jede Wohnung zugelassen werden sollen. Diese Inkonsistenz könnte für alle Beteiligten unangenehme Folgen haben. Einer Zensurkommission, die einen Film für Jugendliche auf keinen Fall verantworten zu können glaubt, könnte es zum Beispiel einfallen, ihn nicht nur für Jugendliche, sondern auch für Erwachsene zu verbieten. Nur auf diese Weise könnte sie nämlich gemäß der neuen Regelung die Vorführung im Fernsehen vereiteln.

Die Frage bedarf jedenfalls noch einer eingehenden Diskussion; es kann unmöglich bei diesem Entscheid sein Bewenden haben.

SCHWEIZ

In einem neuesten Hirtenbrief befaßt sich der römisch-katholische Bischof v. Streng mit Fragen des Films, des Radios und des Fernsehens. In ausführlichen Erörterungen erklärt er, sich den Weisungen der belgischen Bischöfe in deren Hirtenschreiben (siehe unsere Notiz in dieser Zeitschrift Nr.10/1953) anzuschließen. Besonders sei es unzulässig, ein Kino zu besuchen, bevor man sich über den sittlichen und künstlerischen Wert des Filmes genau erkundigt habe. Die kantonalen Gesetzesbestimmungen über die Kinotheater müßten verbessert und strenger ausgelegt werden. Das katholische Organ, der «Filmberater», sollte von allen abonniert werden, die mit Filmfragen zu tun hätten.

Ueber das Radio äußert er u. a., daß die katholische Komponente bei der Programmgestaltung nicht fehlen dürfe. Er stellte überdies fest, daß die Uebertragung einer Predigt oder religiösen Feier im Radio eine Reportage religiöser Belange bilde, und nicht ein kirchlicher Gottesdienst sei. Weiteste Kreise der Katholiken einschließlich der Verbände müßten dem Radio noch mehr als bis anhin die gebührende Aufmerksamkeit schenken. Es sei zu hoffen, daß der sehr kleine Anteil der Katholiken am Personal der Studios größer werde. Die Katholiken dürften sich der Aufgabe nicht entziehen, den Rundfunk zu fördern und mitzugestalten.

Außerdem zählte er eine Anzahl von Forderungen auf, mit denen auch wir uns einverstanden erklären können.

DEUTSCHLAND

ZS. Ende Februar fand in Hamburg die dritte Tagung der «Wissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaft für Hörerforschung» statt. Sämtliche Rundfunkanstalten von Westdeutschland bildeten eine Kommission für Hörerforschung. Die Kommission beabsichtigt einen Erfahrungs- und Materialaustausch sowie gemeinsame Arbeiten auf dem Gebiet der Hörerforschung. In grundlegenden Referaten wurden einschlägige Fragen besprochen.

In der Schweiz fehlen analoge Einrichtungen.

NORWEGEN

P.Bckdt. Wer eine norwegische Stadt betritt, dem fällt sofort das Fehlen der sonst in der ganzen kultivierten Welt üblichen marktschreierischen Kinoreklame im Straßenbild und in den Zeitungen auf. Es sieht so aus, als ob Norwegen nun einmal ein Land ohne Kino wäre. Nicht anders als die Theater werden in Norwegen die Kinos in den Zeitungen aufgeführt, und auch äußerlich sieht ein Kino ebenso seriös aus wie ein Theater. Auch in der Nacht sind irgendwelche Lockmittel mit Lichtreklamen, Klingeln, nirgends anzutreffen. Aus den kurzen Anzeigen in der Presse ersehe ich, daß aus allen Ländern nur ausgezeichnete Filme gezeigt werden. Offenbar existiert das Block- und Blindbuchen (Uebernehmen einer ganzen Produktion eines Verleihs) hier nicht.

Um das Volk vor der Ausbeutung durch das Kinokapital zu schützen, wurde schon vor dem ersten Weltkrieg der Kinobetrieb kommunalisiert, d. h. durch ein Gesetz wurden die ehemaligen Kinos zu einem vom Staat festgesetzten Preis von den Gemeinden übernommen. Kommissionen kulturell Verantwortungsvoller und nicht am Gewinn Interessierter bestimmen, was für Filme eingeführt werden sollen. In jedem filmproduzierenden Land macht ein Vertrauensmann auf alle wertvollen Filme aufmerksam. Auf diese Weise werden die minderwertigen Produkte, die nur dem Kinokapital nützen, dem Volke aber schaden, abgehalten. Norwegen kam auf diese Weise schon früh auch zu geschmackvollen Kinos, da man auch hier das Publikum nicht durch kitschigen Prunk anziehen wollte. So hat die Kinosucht nicht solche Ausmaße wie in der Schweiz oder im benachbarten Schweden angenommen, sondern der Kinobesuch ist gesund und mäßig geblieben. Dafür gibt es aber in keinem Land so viele ausgezeichnete Bühnen, weil ein großer Teil der ganz erheblichen Kinogewinne diesen Theatern zufließt. In Norwegen erhält das Kino das Theater. Ein anderer Teil der Kinogewinne kommt Kunst, Literatur und anderen kulturellen Zwecken zugute. In Norwegen ist das Kino ein Segen und nicht eine so fragwürdige Einrichtung wie in anderen Ländern.

Nachschrift der Redaktion: Wir kennen das norwegische System des Monopols der staatlichen Filmeinfuhr. Die schwedische, sozialistische Regierung studierte es seinerzeit eingehend, sah aber schließlich von seiner Einführung ab. Sein Nachteil liegt vor allem darin, daß die Kommissionen notgedrungen politisch zusammengesetzt sind, und die Filmauswahl oft nach politischen Rücksichten erfolgt.

Aus aller Welt